

Tannus-Zeitung.

Offizielles Organ der Behörden des Amtsgerichtsbezirks Königstein.

Kelkheimer- und Nassauische Schweiz. Anzeiger für Ehlhalten, Falkensteiner Anzeiger
Hornauer Anzeiger Eppenhain, Glashütten, Ruppertsheim, Schloßborn Fischbacher Anzeiger

Die „Tannus-Zeitung“ mit ihren Neben-Ausgaben erscheint an allen Wochentagen. — Bezugspreis: ein- schließlich der Wochen-Beläge „Tannus-Blätter“ (Dienstage) und des „Illustrierten Sonntags-Blattes“ (Freitage) in 1/2 Geschäftsstelle oder ins Haus gebracht vierteljährlich M. 1. 2. monatlich 1/2 Pfennig, beim Vorbesteller und am Zeitungs-Kontor der Postämter vierteljährlich M. 1. 2. monatlich 1/2 Pfennig (Befehlsgeld nicht mit eingerechnet). — Anzeigen: Die 60 mm breite Zeitungs-10 Pfennig für deutsche Anzeigen, 15 Pfennig für auswärtige Anzeigen; die 55 mm breite Anzeigen-Verträge im Textteil 35 Pfennig; tabellarischer Satz

Dienstag
18
Dezember

wird doppelt berechnet. Ganze, halbe, dritte und vierte Seiten, durchlaufend, nach besonderer Berechnung. Bei Wiederholungen ununterbrochener Anzeigen in kurzen Zwischenräumen entsprechende Nachzahlung. Jede Nachzahlung wird hinfort bei gerichtlicher Verurteilung der Anzeigengebühren. — Einfache Beläge: Tausend M. 5. — Anzeigen-Mannschaft größere Anzeigen bis 9 Uhr vormittags, kleinere Anzeigen bis 12 Uhr vormittags. — Die Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Tagen oder an bestimmter Stelle wird zunächst bedacht, eine Gewähr hierfür aber nicht übernommen.

Nr. 295 · 1917

Verantwortliche Schriftleitung Druck und Verlag:
Dr. Kleinböhl, Königstein im Taunus
Verlagskonto: Frankfurt (Main) 9927.

Geschäftsstelle:
Königstein im Taunus, Hauptstraße 41
Fernsprecher 44.

42. Jahrgang

Die Bedingungen des Waffenstillstandes.

Der Waffenstillstandsvertrag unterbricht die Kriegsunternehmungen und erstreckt sich auf alle Land- und Luftstreitkräfte der beteiligten Mächte auf der Landfront zwischen dem Schwarzen Meer und der Ostsee. Auf den russisch-türkischen Kriegsschauplätzen in Asien tritt der Waffenstillstand gleichzeitig ein. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, während des Waffenstillstandes die Anzahl der an den genannten Fronten und auf den Inseln des Moonsundes befindlichen Truppenverbände — auch hinsichtlich ihrer Gliederung und ihres Statts — nicht zu verstärken und an diesen Fronten keine Umgruppierungen zur Vorbereitung einer Offensive vorzunehmen. Ferner verpflichten sich die Vertragsschließenden bis zum 14. Januar 1918 (1. Januar 1918 russischer Zeit) von der Front zwischen dem Schwarzen Meer und der Ostsee keine operativen Truppenverschiebungen durchzuführen, es sei denn, daß die Verschiebungen im Augenblick der Unterzeichnung des Waffenstillstandsvertrages schon eingeleitet sind. Endlich verpflichten sich die Vertragsschließenden, in den Häfen der Ostsee östlich des 15. Längengrades Ost von Greenwich und in den Häfen des Schwarzen Meeres während der Dauer des Waffenstillstandes keine Truppen zusammenzuführen.

Als Demarkationslinie an der europäischen Front gelten die beiderseitigen vordersten Hindernisse der eigenen Stellungen. Diese Linien dürfen nur unter Bedingungen überschritten werden. Dort, wo keine geschlossenen Stellungen bestehen, gilt beiderseits als Demarkationslinie die Gerade zwischen den vordersten besetzten Punkten. Der Zwischenraum zwischen den beiden Linien gilt als neutral. Ebenso sind schiffbare Flüsse, die die beiderseitigen Stellungen trennen, neutral und unbefahrbar, es sei denn, daß es sich um eine vereinbarte Handelschiffahrt handelt. In den Abschnitten, wo die Stellungen weit auseinander liegen, sind alsbald durch Waffenstillstandskommissionen Demarkationslinien festzulegen und kenntlich zu machen. Auf den russisch-türkischen Kriegsschauplätzen in Asien sind die Demarkationslinien sowie der Verkehr über dieselben nach Vereinbarung der beiderseitigen Höchstkommendierenden zu bestimmen.

Zur Entwicklung und Befestigung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern der vertragsschließenden Parteien wird ein organisierter Verkehr der Truppen unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Der Verkehr ist erlaubt für Parlamentäre, für Mitglieder der Waffenstillstandskommissionen und deren Vertreter. Sie alle müssen dazu Ausweise von mindestens einem Korps-Kommando bzw. Korpskomitee besitzen.
2. In jedem Abschnitt einer russischen Division kann an etwa zwei bis drei Stellen ein organisierter Verkehr stattfinden. Hierzu sind im Einvernehmen der sich gegenüberstehenden Divisionen Verkehrsstellen in der neutralen Zone zwischen den Demarkationslinien einzurichten und durch weiße Flaggen zu bezeichnen. Der Verkehr ist nur bei Tage von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zulässig. In den Verkehrsstellen dürfen sich gleichzeitig höchstens 25 Angehörige jeder Partei ohne Waffen aufhalten. Der Austausch von Nachrichten und Zeitungen ist gestattet. Offene Briefe können zur Beförderung übergeben werden. Der Verkauf und Austausch von Waren des täglichen Gebrauchs an den Verkehrsstellen ist erlaubt.
3. Die Beerdigung Gefallener in der neutralen Zone ist erlaubt. Die näheren Bestimmungen sind jedesmal durch die beiderseitigen Divisionen oder höheren Dienststellen zu vereinbaren.
4. Ueber die Rückkehr entlassener Heeresangehöriger des einen Landes, die jenseits der Demarkationslinie des anderen Landes beheimatet sind, kann erst bei den Friedensverhandlungen entschieden werden. Hierzu zu rechnen sind auch die Angehörigen polnischer Truppenteile.
5. Alle Personen, die — entgegen den vorstehenden Vereinbarungen 1 bis 4 — die Demarkationslinie der Gegenpartei überschreiten, werden festgehalten und erst bei Friedensschluß oder Räumung des Waffenstillstandes zurückgegeben. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich, ihre Truppen durch strengen Befehl und eingehende Belehrung auf das Einhalten der Verkehrsbedingungen und die Folgen von Ueberschreitungen hinzuweisen.

Für den Seekrieg wird folgendes festgelegt:

1. Der Waffenstillstand erstreckt sich auf das ganze

Schwarze Meer und auf die Ostsee östlich des 15. Längengrades Ost von Greenwich, und zwar auf alle dort befindlichen See- und Luftstreitkräfte der vertragsschließenden Parteien. Für die Frage des Waffenstillstandes im Weißen Meer, in den russischen Küstengewässern und im nördlichen Eismeer wird von der deutschen und russischen Seekriegsleitung in gegenseitigem Einvernehmen eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Gegenseitige Angriffe auf Handels- und Kriegsschiffe in den genannten Gewässern sollen nach Möglichkeit schon jetzt unterbleiben. In jene besondere Vereinbarung sollen auch Bestimmungen aufgenommen werden, um nach Möglichkeit zu verhindern, daß Seekriegskräfte der vertragsschließenden Parteien auf anderen Meeren sich bekämpfen.

2. Angriffe von See aus und aus der Luft auf Häfen und Küsten der anderen vertragsschließenden Partei werden auf allen Meeren beiderseits unterbleiben. Auch ist das Anlaufen der von der einen Partei besetzten Häfen und Küsten durch Seekriegskräfte der anderen Partei verboten.

3. Das Ueberfliegen von Häfen und Küsten der anderen vertragsschließenden Partei, sowie der Demarkationslinien ist auf allen Meeren untersagt.

4. Die Demarkationslinien verlaufen:

- a) Im Schwarzen Meer: von Olinda-Leuchtturm (St. Georgsmündung) — Kap Jeros (Trapezunt).
- b) In der Ostsee: von Kogeluel — Westküste Worms — Bogstaer — Svenska — Hoegarne.

Um Unruhe und Zwischenfälle an der Front zu vermeiden, dürfen Uebungen mit Infanteriewirkung nicht näher als 5 Km. mit Artilleriewirkung nicht näher als 15 Km. hinter den Fronten vorgenommen werden. Der Landminenkrieg wird vollkommen eingestellt. Luftstreitkräfte und Fesselballons müssen sich außerhalb einer 10 Km. breiten Luftzone hinter der eigenen Demarkationslinie halten. Die Arbeiten an den Stellungen hinter den vordersten Drahthindernissen sind erlaubt, jedoch nicht solche, die der Vorbereitung zum Angriff dienen können.

Mit Beginn des Waffenstillstandes treten die „Waffenstillstandskommissionen“, Vertreter jedes an dem betreffenden Frontstück beteiligten Staates, zusammen, denen alle militärischen Fragen für die Ausführung der Waffenstillstandsbestimmungen in den betreffenden Bereichen zuzuführen sind.

Alle bisher für die einzelnen Frontstücke abgeschlossenen Vereinbarungen über Waffenruhe oder Waffenstillstand werden durch diesen Waffenstillstandsvertrag außer Kraft gesetzt.

Die vertragsschließenden Parteien werden im unmittelbaren Anschluß die Unterzeichnung dieses Waffenstillstandsvertrages in Friedensverhandlungen eintreten.

Ausgehend von dem Grundsatz der Freiheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit des neutralen persischen Reiches sind die türkische und die russische Oberste Heeresleitung bereit, die Truppen aus Persien zurückzuführen. Sie werden alsbald mit der persischen Regierung in Verbindung treten, um die Einzelheiten der Räumung und die zur Sicherstellung jenes Grundsatzes sonst noch erforderlichen Maßnahmen zu regeln.

Jede vertragsschließende Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung in deutscher und russischer Sprache, die von den Bevollmächtigten unterzeichnet ist.

Brest-Litowsk, 15. Dezember 1917 (2. Dezember 1917.)
(Unterschriften.)

Zusatz zum Waffenstillstandsvertrag:

Zur Ergänzung und zum weiteren Ausbau des Abkommens über den Waffenstillstand kamen die vertragsschließenden Parteien überein, schnellstens die Regelung des Austausches der Zivilgefangenen und der dienstuntauglichen Kriegsgefangenen unmittelbar durch die Front in Angriff zu nehmen. Hierbei soll die Frage der Heimführung der im Laufe des Krieges zurückgehaltenen Frauen und Kinder unter 14 Jahren in erster Linie berücksichtigt werden. Die vertragsschließenden Parteien werden sofort für eine tunlichste Verbesserung der Lage der beiderseitigen Kriegsgefangenen Sorge tragen. Dies soll eine der vornehmsten Aufgaben der beteiligten Regierungen sein.

Um die Friedensverhandlungen zu fördern und die der Zivilisation durch den Krieg geschlagenen Wunden so schnell wie möglich zu heilen, sollen Maßnahmen zur Wiederherstellung der kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den vertragsschließenden Parteien getroffen werden.

Diesem Zweck soll u. a. dienen: Die Wiederaufnahme der Post, des Handelsverkehrs, der Versand von Büchern, Zeitungen und dergleichen innerhalb der durch den Waffenstillstand gezogenen Grenzen. Zur Regelung der Einzelheiten wird eine gemischte Kommission von Vertretern sämtlicher Beteiligten demnächst in Petersburg zusammentreten.

Brest-Litowsk, 15. Dezember 1917 grundtätlich genehmigt und unter Vorbehalt der endgültigen Formulierung unterzeichnet. (Unterschriften.)

Der Beginn der Friedensverhandlungen.

Berlin, 17. Dez. (W. B. Amtlich.) Die Regierungen Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Bulgariens und der Türkei werden bereits in den nächsten Tagen in Friedensverhandlungen mit Rußland eintreten. Die Abreise der deutschen Bevollmächtigten erfolgt demnächst. Unverbindliche Vorbesprechungen über die Friedensbedingungen zwischen den schon in Brest-Litowsk anwesenden Vertretern der beteiligten Regierungen sind bereits im Gange.

Berlin, 17. Dez. (W. B.) Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ meldet: Wie wir hören, wird Staatssekretär v. Kühlmann sich im Laufe dieser Woche zu den Friedensverhandlungen nach Brest-Litowsk begeben.

Besprechung des Kanzlers mit den Fraktionsführern.

Berlin, 17. Dez. (W. B.) Reichskanzler Graf v. Hertling hat die Führer der Fraktionen des Reichstages zu einer Besprechung für Donnerstag den 20. Dezember nachmittags 3 Uhr eingeladen. Von dem Ergebnis dieser Besprechung wird es abhängen, ob und wann der Haushaltsausschuß des Reichstages demnächst zusammentritt.

Graf Hertling über Lloyd Georges Rede.

„Nicht Lloyd George ist der Weltrichter, sondern die Geschichte.“

Berlin, 17. Dez. (W. B.) Der Reichskanzler Dr. Graf v. Hertling hatte die Freundlichkeit, den Direktor von Wolffs Telegraphischem Bureau, Dr. Wankler, zu einem kurzen Gespräch zu empfangen. Der Gegenstand war die letzte Rede Lloyd Georges. Der Herr Reichskanzler äußerte sich folgendermaßen:

„Sie fragen mich nach meiner Antwort auf die letzte Rede des englischen Premierministers Lloyd Georges?“

Herr Lloyd George nennt uns in seiner Rede „Verbrecher und Banditen.“ Wir beabsichtigen, wie schon einmal im Reichstage erklärt wurde, nicht, uns an dieser Erneuerung der Sitten homerischer Helden zu beteiligen. Mit Schimpfworten werden moderne Kriege nicht gewonnen, vielleicht aber verlängert, denn das ist nach jenen Schmähungen des englischen Ministerpräsidenten klar: Für uns ist ein Verhandeln mit Männern von derartiger Gesinnung ausgeschlossen. Für den aufmerksamen Beobachter konnte seit geraumer Zeit kein Zweifel mehr bestehen, daß die englische Regierung unter Führung von Lloyd George dem Gedanken eines gerechten Verständigungsfriedens vollkommen zugänglich war. Wenn es in den breiten Kreisen der Öffentlichkeit eines schlagenden Beweises hierfür bedürfte, so ist er durch die neueste Rede des englischen Staatsleiters geliefert.

Sie wissen, daß ich erst seit kurzer Zeit an die Spitze der Reichsregierung getreten bin, daß mir aber meine bisherige Stellung Gelegenheit gab, die auswärtige Politik meiner Vorgänger und der verbündeten Staatsmänner von einem besonders guten Beobachtungsposten aus zu verfolgen. Und da kann ich als Staatsmann und Historiker, der ein langes Leben dem Forschen nach geschichtlicher Wahrheit gewidmet hat, erklären: das deutsche Gewissen ist rein, nicht wir waren es, die den Mord von Sarajewo inszenierten. Der Prozeß Enchomlinow in Petersburg, er hat das, was wir seit Ende Juli 1914 wußten, der Welt mit absoluter Deutlichkeit klargestellt: die Ursache des Weltkriegs, den dem Zaren Nikolaus II. von gewissenlosen Ratgebern abgedrängten Befehl zur Gesamtmobilisierung, der uns den Kampf nach zwei Fronten aufzwang.

Vor wenigen Tagen war es ein Jahr, daß wir mit unseren Verbündeten den Feinden die Hand zum Frieden boten. Sie wurde zurückgestoßen. Inzwischen hat unsere Antwort

auf die Papstnote unseren Standpunkt erneut ausgesprochen. In dem Augenblick, wo ich die Nachricht erhalte, daß die Waffentruhe, die schon zwischen unseren östlichen Nachbarn und uns bestand, in einen förmlichen Waffenstillstand übergegangen ist, wird mir die Rede des englischen Premierministers, von der Sie sprechen, vorgelegt. Sie ist die Antwort des heutigen englischen Kabinetts auf die Papstnote. Unser Weg im Westen ist demnach klar. Nicht Lloyd George ist der Weltrichter, sondern die Geschichte; ihrem Urteil können wir, wie am 2. August 1914, so auch heute mit Ruhe entgegensehen."

Keine japanischen Truppen in Wladiwostok.

Genf, 17. Dez. Die französischen Zeitungen veröffentlichen eine Mitteilung der japanischen Regierung, worin die Landung japanischer Truppen in Wladiwostok dementiert wird. (Ziff. 3tg.)

Lokalnachrichten.

* **Königsstein, 18. Dez.** Der Sohn des Zimmermeisters Joseph Kreiner hier, Kanonier Joseph Kreiner, seit einem Jahre an der Front im Westen, wurde für bewiesene Tapferkeit durch Verleihung des Eisernen Kreuzes 2. Klasse ausgezeichnet.

* Das andere der in der Sophienstraße belegenen Doppelhäuser, früher der Firma Falkenhahn u. Riese-Frankfurt a. M. gehörig, seither in Händen der Kass. Landesbank, ging durch Kauf in den Besitz des Herrn Ingenieur Ferdinand Armagny über.

* Der Kassauische Stadtrat tritt, wie bereits gemeldet, unter Vorsitz des Oberbürgermeisters Voigt morgen Mittwoch, vormittags 9 1/2 Uhr, in Frankfurt a. M., im Sitzungssaal der Stadtverordnetenversammlung zu einer außerordentlichen Versammlung zusammen. Auf der Tagesordnung stehen u. a. folgende Punkte: Beitritt zum Deutschen Stadtrat, Einfluß des Westens im Reichsverband Deutscher Städte, Feuerungsanlagen und Kriegsbeihilfen a) für die städtischen Beamten (Berichterstatte: Oberbürgermeister Dr. Janke-Höchst a. M.), b) für die Pensionäre, Witwen und Waisen der städtischen Beamten (Berichterstatte: Bürgermeister Schütz-Oberlahnstein), Erstattung der Verwaltungskosten der Gemeinden auf Grund der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen durch die Kommunalverbände (Berichterstatte: Bürgermeister Gierlich-Tillenburg), Besprechung über einzelne Fragen der Nahrungsmittelversorgung sowie der Brennstoffversorgung.

* **Herabsetzung der Fettzuteilung.** Vom 1. Januar ab wird die Fettversorgung der deutschen Zivilbevölkerung auf eine neue Basis gestellt werden, indem die bisher vorgesehene Menge an Speisefett von 90 auf 70 Gramm herabgesetzt wird. Für Selbstversorger wird die Speisefettmenge von 125 auf 100 Gramm ermäßigt. Diese Maßnahme ist notwendig geworden, weil einmal die Fettzufuhren aus dem Ausland nicht mehr auf der gleichen Höhe wie früher stehen, und weil das Erträgnis der Milchfähe infolge der schlechten Futtermittelernte nachgelassen hat. Dazu kommt, daß durch die erhöhten Abschläge auch der Bestand der Milchfähe geringer geworden ist. Die heutige Maßnahme der Reichsfetstelle ist hauptsächlich getragen von der Vorsicht, daß die Fettversorgung bis zur Wiedereröffnung des Weideweges in der nunmehr festgesetzten Höhe durchgehalten wird. Eine weitere Herabsetzung ist bei den großen Mengen an Margarine, die in voraussehender Absicht aufgespeichert wor-

den sind, nicht zu fürchten. Diese erhöhte Margarinefabrikation ist zum größten Teil ermöglicht worden durch unsere gute Oelfruchtenernte und durch die verschiedenen technischen Verbesserungen, durch die auch die Qualität der Margarine wesentlich verbessert werden konnte. Wenn im Frühjahr der Weideweg früher geöffnet werden sollte, als es im vorigen Jahre geschah, ist mit einer Erhöhung dieser Fettzuteilung im Frühjahr zu rechnen.

* Der Kaiser hat den Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Kassau, Staatsminister Dr. v. Trott zu Solz, zum Senior der Kaiser Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft für die Zeit bis Ende März 1921 berufen.

— Kaffee aus gefärbtem Sägemehl. Die Witwe Wilhelm Hagemann hatte in Essen, Bochum und anderen Großstädten angeblich „echten“ gemahlten Kaffee verkauft, der aus gefärbtem Sägemehl bestand. Obenauf hatte sie eine Zentimeter dicke Schicht Kaffee gestreut. Die Strafkammer in Duisburg verurteilte sie zu zwei Monaten Gefängnis.

* **Papierfragen bezugscheinpflichtig.** Imprägnierte Dauerwäse und mit Weibwaren überzogene Papierfragen sind, nach einer Verordnung der Reichsbelleidungsstelle vom 8. Dezember, bezugscheinpflichtig.

* **Sohn, 18. Dez.** Das Eisene Kreuz 2. Kl. wurde dem Fernsprecher Johann Bender und dem Musketier Adam Bender wegen besonderer Tapferkeit vor dem Feinde verliehen. Beide Ausgezeichnete sind Söhne des hiesigen Nachwächters Herrn Johann Bender.

Von nah und fern.

Bad Homburg, 17. Dez. Die Kaiserin kehrte heute abend nach Berlin zurück.

— Die in einem hiesigen Gasthause aufgefundenen beiden toten Frauen wurden als die 52jährige Witwe Rosalie Heil und deren 23jährige Tochter Anna aus Bodenheim, festgestellt. Beide sind anscheinend freiwillig aus dem Leben geschieden, da sie den Ermittlungen zufolge in kümmerlichen Verhältnissen lebten.

Höchst, 17. Dez. In der Nacht zum Sonntag wurde in der Breuerischen Fabrik ein 13 Meter langer Treibriemen gestohlen. Als Täter wurde der Arbeiter Nikolaus Koch aus Hirsheim ermittelt, in dessen Wohnung in Hirsheim noch 37 Pfund Treibriemen, zum Teil schon zerschnitten, gefunden wurden. Koch wurde heute früh in Haft genommen.

Niedernhausen (Is.), 16. Dez. Zwischen Wildschafen und Auringen wurde die Tochter des Kottensführers Dambmann von einem Bader aus Medienbach überfallen und gewürgt. Der Täter mußte schließlich von seinem Opfer ablassen, da das Mädchen sich kräftig zur Wehr setzte. Er konnte nach kurzer Zeit verhaftet werden.

Mannheim, 15. Dez. In der Zeithauerstraße fand man unlängst das Dienstmädchen Marie Scholle halbverhungert und erstickt auf einem Speicher auf. Sie war bei einem Speicherdiebstahl eingeschlossen worden und wagte nicht um Hilfe zu rufen, sodaß sie erst am siebenten Tage befreit wurde. Die Strafkammer verurteilte sie heute außerdem zu sechs Monaten Gefängnis.

Chemnitz, 15. Dez. Der Kaufmann Albert Müller von hier hatte baumwollene Strümpfe unter der Angabe, es seien halbleidene, ausgeführt. Er wurde vom hiesigen Landgericht zu 94 790.66 Mark Geldstrafe oder 6 Monaten Gefängnis verurteilt.

Bitte, gedenket der hungernden Vögel!!

Großes Hauptquartier, 18. Dezember.

(W. B.) Antisch.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei Sturm und Schneetreiben blieb die Artillerietätigkeit mäßig. In Flandern und westlich von Cambrai trat am Abend geringe Feuersteigerung ein.

Erfundungsabteilungen brachten an der englischen Front nordwestlich von Pinon, auf dem Ufer der Maas und südöstlich von Thann eine Anzahl Engländer und Franzosen ein.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Mazedonische Front.

Im Cerna-Bogen und zwischen Vardar und Doiran-See lebte das Feuer zeitweilig auf.

Italienische Front.

Zwischen Brenta und Piave vielfach lebhaftere Artillerietätigkeit. Westlich vom Monte Solarolo wurden Teile der feindlichen Stellung genommen.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Betrifft die Entrichtung des Warenumsatzstempels für das Kalenderjahr 1917.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz werden die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumsatz verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften in Königsstein im Taunus aufgefordert, den gesamten Betrag ihres Warenumsatzes im Kalenderjahr 1917 in der Zeit vom 2. bis 31. Januar 1917 der unterzeichneten Steuerstelle, Rathaus, Zimmer 3, schriftlich oder mündlich anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung einzuzahlen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerksbetrieb.

Beläuft sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 M., so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht. Für Betriebsinhaber, deren Warenumsatz nicht erheblich hinter 3000 M. zurückbleibt, empfiehlt es sich, zur Vermeidung von Erinnerungen, eine die Nichtentrichtung einer Anmeldung begründende Mitteilung zu machen.

Wer der ihm obliegenden Anmeldepflichtung zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wesentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe zu erwarten, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 bis 30 000 M. ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Anmeldung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei der unterzeichneten Steuerstelle kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldevordrucke nicht zugangig sind.

Königsstein im Taunus, den 12. Dezember 1917.

Magistrat — Steuerverwaltung
Abteilung für Warenumsatzstempel.

Cigaretten

Marken erster Firmen „Luftfahrerdank“, „Mal-Kah“
Kleine Packungen von 20—25 Stück. Zu Geschenkzwecken geeignet
Stück 4, 6, 8, 10, 12 u. 15 Pfg.

Der Reinertrag obiger Fabriken dient der Luftfahrer-Fürsorge.

Cigarren

reichhaltiges Lager in allen Preislagen.

Taschen-Feuerzeug

Marke „JUPITER“, 10 Stück 55 Pfg.

Lieferungsmöglichkeit vorbehalten.

Schade & Füllgrabe

Königsstein i. T., Hauptstr. 35

Gemüse- und Salz-Verkauf.

Donnerstag, den 20. Dezember d. J., kommen bei der Firma Schade u. Füllgrabe gegen Abgabe des Lebensmittelkarte-Abschnitts 15 je 1 Pfund **Rote Karotten** und je 2 Pfund **Wirsing** zum Verkauf. Gleichzeitig wird daselbst gegen Lebensmittelkarte-Abschnitt 16 je 200 Gramm **Salz** abgegeben.

Königsstein, den 17. Dezember 1917.

Der Magistrat. Jacobs.

Grosse Auswahl in

Spielwaren

und prakt. Weihnachtsgeschenken finden Sie im

Frankfurter Kaufhaus

Joh. M. Heinemann, Kelkheim i. T.

Wilhelmstrasse 19.

Wilhelmstrasse 19.

An Werktagen geöffnet: Von 9—1 Uhr und von 2—7 Uhr.

Sonntag den ganzen Tag geöffnet.

Zimmerleute und Erdarbeiter

für dringende auswärtige Bauten
gesucht.

Sofortige Meldungen bei
Johann Odorico,
Inhaber:

Ingenieur **R. Wortmann,**
Frankfurt a. M.,
Gutleutstraße 19.

Gut erhaltenen
Fuss-Sack Schlachtziegen
zu kaufen gesucht.
Sollte noch jemand im Besitze von bereits enteigneten Kupfer-, Messing- und Nickelgegenständen, sowie Aluminium sein, so sorge der Betreffende für sofortige Ablieferung.

Bekanntmachung.

Die Ablieferungen der Einrichtungsgegenstände aus Kupfer, Messing, Nickel und Aluminium finden bis auf weiteres jeden Mittwoch, nachmittags von 4—6 Uhr, bei der hiesigen Sammelstelle statt. Sollte noch jemand im Besitze von bereits enteigneten Kupfer-, Messing- und Nickelgegenständen, sowie Aluminium sein, so sorge der Betreffende für sofortige Ablieferung.

Königsstein im Taunus, den 3. Dezember 1917.

Als beauftragte Behörde:

Der Magistrat. Jacobs.